

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/66

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)³⁴.

59/66. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

daran erinnernd, dass eine wirksame einzelstaatliche Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

sowie daran erinnernd, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

in der Erwägung, dass der Austausch einzelstaatlicher Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

überzeugt, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 innerstaatliche Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 59/67

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)³⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien,

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Indonesien und Iran (Islamische Republik).

St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

59/67. Flugkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 F vom 1. Dezember 1999, 55/33 A vom 20. November 2000, 56/24 B vom 29. November 2001, 57/71 vom 22. November 2002 und 58/37 vom 8. Dezember 2003,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene in einer von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen freien Welt zu fördern,

davon überzeugt, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

eingedenk dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

nachdrücklich hinweisend auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

in Anbetracht dessen, dass der Generalsekretär entsprechend Resolution 58/37 im Jahr 2004 eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die einen umfassenden und eingehenden Meinungsaustausch über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten führte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten³⁶, worin er erklärte, dass es in Anbetracht der Komplexität der zu bewältigenden Fragen nicht möglich gewesen sei, zu einem Konsens über die Ausarbeitung eines Schlussberichts durch die Gruppe zu gelangen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 58/37 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zu dem Bericht über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten enthält³⁷;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung qualifizierter Berater sowie gegebenenfalls des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, unter Berücksich-

tigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten einen Bericht auszuarbeiten, um unter Aufzeigung konsensfähiger Bereiche zu den Bemühungen beizutragen, die die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Behandlung der Frage der Flugkörper unter allen Aspekten unternehmen, und diesen der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2007 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eingesetzt werden soll, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, wie die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten im Rahmen der Vereinten Nationen angegangen werden kann, namentlich unter Aufzeigung konsensfähiger Bereiche, und der Generalversammlung einen Bericht zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/68

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)³⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

³⁶ A/59/278 und Corr.1.

³⁷ Siehe A/59/137.

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Burkina Faso, Liberia und Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).